

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Autor(en): **Fritschi, Thomas / Humair, David**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **185 (2019)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-862686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Als neue Gesetzesgrundlage regelt das Nachrichtendienstgesetz (NDG) alle nachrichtendienstlichen Tätigkeiten umfassend und formuliert den Auftrag zur umfassenden Lagebeurteilung durch den NDB zugunsten seiner Leistungsbezüger. Das NDG soll die Sicherheit der Schweiz erhöhen und helfen, wichtige Landesinteressen zu wahren. Der Bundesrat kann den NDB so zum Schutz der verfassungsrechtlichen Grundordnung, der Aussenpolitik sowie des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz einsetzen.

pexels.com

Thomas Fritschi, David Humair

Das NDG trat am 1. September 2017 in Kraft – ebenso die drei dazugehörigen Verordnungen: jene über den Nachrichtendienst (NDV), jene über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) und jene über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND). Das NDG ersetzt für den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) das Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG) und das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

Allgemeines

Die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) wurde am 1. September 2017, mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG), mit ihren Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet. Seit 2018 ist sie voll betriebsfähig. Sie hat ihren Sitz in Bern.

Wie ihr Name bereits sagt, ist die AB-ND unabhängig. Sie erarbeitet ihren eigenen risikobasierten Prüfplan, um die nachrichtendienstliche Tätigkeit

des Nachrichtendienstes des Bundes, des Nachrichtendienstes der Armee, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie von beauftragten Dritten und anderen Stellen zu überwachen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Dabei koordiniert sie ihre Tätigkeit mit anderen Aufsichtsorganen des Bundes und der Kantone, unter anderem der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel), der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI) und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).

Die AB-ND verfügt über ein Jahresbudget von 2,4 Millionen CHF. Sie besteht aus sechs Männern und vier Frauen, die drei Landessprachen sprechen und dank ihrer unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen die breiten Anforderungen erfüllen. Sie bringen insbesondere vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Recht, Nachrichtendienst, Polizei, Informatik, Datenschutz, Wirtschaft, Psychologie und Kriminologie mit.

Aufsichtsaufgaben

Die AB-ND nimmt die folgenden drei Aufgaben gemäss Artikel 78 NDG wahr:

- Sie beaufsichtigt die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des NDB, des NDA

(insbesondere des MND), der kantonalen Vollzugsbehörden sowie von beauftragten Dritten und anderen Stellen in Bezug auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit;

- Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone;
- Sie informiert das VBS in einem veröffentlichten Jahresbericht über ihre Tätigkeit.

Bei ihren Prüfungen untersucht die AB-ND hauptsächlich, wie die nachrichtendienstlichen Organisationen

- ihre kurz-, mittel- und langfristigen Ziele festlegen und auf welche Weise sie diese erreichen wollen;
- ihren zweckmässigen Aufbau und zweckmässige Abläufe sicherstellen, um einen möglichst grossen Grad an Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten zu erreichen;
- die Risiken ihrer Beziehungen mit nationalen und internationalen Partnern rechtlich regeln und beurteilen;
- die richterlichen Vorgaben und die Vorschriften bei der Bearbeitung der durch genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen gewonnenen Informationen einhalten (das Bundesverwaltungsgericht prüft und bewilligt die Mass-

nahmen, die durch die Nachrichtendienste durchgeführt werden und deren Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind);

- ihre Operationen zur Informationsbeschaffung gemäss der Nachrichtendienstverordnung (NDV) rechtmässig, zweckmässig und wirksam durchführen;
- ihre Ressourcen zweckmässig und wirksam einsetzen, was eine Grundvoraussetzung für wirksame nachrichtendienstliche Tätigkeiten ist;
- ihre Daten gemäss den umfangreichen und komplexen rechtlichen Vorgaben bearbeiten und schützen.

Zu diesem Zweck definiert sie die Prüfthemen, wobei sie sich auf eine Risikoanalyse und angemessene risikomindernde Massnahmen stützt. In diesem Zusammenhang hat die AB-ND im Jahr 2018 dreizehn Prüfungen durchgeführt:

- Übersicht über die Datenlandschaft NDB und den Inhalt von Restdatenspeichern;
- Elektronische Arbeitsbehelfe am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden;
- Einhaltung von Auflagen bei der Umsetzung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (GeBM) und Kabelauflklärungsaufträgen;
- Nachprüfung Bereitschaft NDB in Bezug auf das NDG;
- Operationsführung / Führungsrhythmus;
- Rekrutierung und Überprüfung von menschlichen Quellen (Art. 15 NDG);
- Zusammenstellung der Organisation und Aufträge der nachrichtendienstlichen Elemente in der Armee;
- Umfrage und Auswertung über die Umsetzung des kantonalen Prüfauftrages / Konferenz mit kantonalen Aufsichtsbehörden;
- Übersicht über die Datenlandschaft des Zentrums für elektronische Operationen (ZEO) und Überprüfung der Selektoren im System;
- Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im NDB (inklusive Kontrolle der KND durch den NDB);
- Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im MND;
- Übersicht über die risikomindernden Massnahmen beim ZEO.

Aus diesen Prüfungen ergaben sich 32 Empfehlungen und 30 Hinweise an das VBS, das für die Nachrichtendienste verantwortlich ist. Alle wurden zur Um-

setzung in Auftrag gegeben. Die AB-ND prüfte beispielsweise die Datenbewirtschaftung durch die Dienste oder nachrichtendienstliche Operationen. Die AB-ND stellte in verschiedenen Bereichen Optimierungspotential fest: So empfahl sie beispielsweise die Prüfung einer Verordnungsrevision zur Präzisierung der Informationsbeschaffung aus der Funk- und Kabelauflklärung oder regulatorische Anpassungen im Bereich der Armee. In Einzelfällen erliess sie Hinweise für eine Verbesserung der Datenhaltung, die wegen technischen Anpassungen der Systeme nicht überall den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Im Jahr 2019 führt die AB-ND unter anderem Prüfungen durch:

- Strategie Abwehr verbotener Nachrichtendienst;
- Nachrichtendienstliches Informationsmanagement zwischen dem Sensor «Verteidigungsattaché» (VA) und NDB;
- Vollzugsorgane der Kantone Bern, Jura, Schaffhausen, Genf und Graubünden;
- Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen;
- Umsetzung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen;
- Operationen;
- Menschliche Quellen (HUMINT);
- Quellenschutz im NDB mit Fokus auf Legendierung und Tarnidentität;
- Rekrutierungs-, Betreuungs- und Austrittsprozess;
- Klassifizierungen von Informationen;
- Informationssystemlandschaft MND und ZEO;
- Datenanalysenwerkzeuge im ZEO;
- Zugriffe auf/von Informationssystemen Dritter (Bund, Kantone, ausländische Dienststellen, Strafverfolgung);
- Empfehlungscontrolling.

Herausforderungen

Die Einschätzung der Bedrohungslage ist ein heikles Thema, das die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten aufmerksam verfolgen muss. Hier braucht es Professionalität, politische Unabhängigkeit und eine wirksame Kontrolle, um zu vermeiden, dass die Nachrichtendienste die Schwere einer Bedrohung für die Sicherheit des Bundes über- oder unterschätzen.

Eine grosse Herausforderung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss Nachrichtendienstgesetz (Art. 6 NDG) besteht für die Verantwortlichen der nachricht-

tendienstlichen Tätigkeiten darin, angesichts der beschränkten Mittel Prioritäten zu setzen. In einer Welt zunehmend komplexer und verschachtelter Bedrohungen ist es schwierig, zwischen Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, Proliferation, kritischen Infrastrukturen und gewalttätigem Extremismus abzuwägen und ein Thema als wichtiger einzustufen als das andere. Das Gleiche gilt für die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, die ihre Prioritäten stets ihrer Wirksamkeit und Zweckmässigkeit entsprechend gewichten muss.

Die im nachrichtendienstlichen Umfeld verwendeten technologischen Mittel entwickeln sich sehr rasch, häufig schneller als die Anpassungsfähigkeit der Aufsichtsorgane (insbesondere bei Aufträgen und Vergaben). Entscheidend ist, dass das Verständnis der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auf technologischer Ebene immer sichergestellt ist und dass folglich auch der Rechtsrahmen durch den Gesetzgeber dem technologischen Fortschritt angepasst wird.

Eine weitere wesentliche Herausforderung ist das fragile Gleichgewicht zwischen der gefragten Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und dem Schutz sensibler Informationen, die zur guten Funktionsweise der Nachrichtendienste erforderlich sind.

Fazit

Die AB-ND nimmt ihre Aufsichtspflicht gemäss ihrem Leitsatz «Wir fördern Vertrauen» ernst. Sie prüft die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Handlungen der Nachrichtendienste und schafft dadurch mehr Transparenz über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegenüber der Bevölkerung. Diesen Auftrag will sie unter Gewährleistung der Unabhängigkeit auch in den nächsten Jahren wahrnehmen. ■



Thomas Fritschi
Leiter AB-ND
3003 Bern



David Humair
Dr.
Prüfungsleiter AB-ND
3003 Bern